

GEMEINDEAMT ANTHERING

Bezirk Salzburg Umgebung

Richtlinien der Gemeinde Anthering für die Förderung von Maßnahmen zur Reduzierung des Energieverbrauchs

Beschluss der Gemeindevertretung vom 16. Dezember 2010 über die Gewährung von Zuschüssen für Energiesparmaßnahmen gemäß nachstehender Richtlinien:

§ 1

Allgemeines

1. Die Gemeinde Anthering gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuschüsse zu den in § 2 angeführten Maßnahmen. Ziel dieser Förderungsaktion ist die Reduktion des Energieverbrauchs der Antheringer Haushalte.
2. Auf die Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.
3. Pro Wohnhaus oder Mehrfamilienhäuser/Wohnblock besteht für ein und dieselbe förderbare Maßnahme lediglich eine einmalige Förderungsmöglichkeit.
4. Basis für die Förderung der Gemeinde sind die Bestimmungen der Landesförderung für die Förderaktionen des Landes Salzburg für SanierungsCheck, Solar/Heizanlagen und Wärmepumpen oder entsprechende Bundesförderungen für private Wohnhäuser.

§ 2

Förderbare Maßnahmen

Förderbar sind folgende Maßnahmen im Rahmen der Sanierung von bestehenden Wohngebäuden, deren Benützungsbewilligung mindestens 10 Jahre zurückliegt:

a) Sanierungsmaßnahmen zur Gebäudehülle

Förderbar sind folgende Maßnahmen sowohl bei der Errichtung eines Wohngebäudes als auch im Rahmen der Sanierung eines bestehenden Wohngebäudes:

- b) der Einbau einer **Biomassezentralheizung**: z.B. Stückholzkessel, Holzpelletsheizung oder automatische Hackschnitzelheizung (*für ein Wohngebäude sowie der Einbau eines Kachelofens als Zentralheizung für Einfamilienhäuser*),
- c) die Errichtung einer **Thermischen Solaranlage** zur Warmwasserbereitung oder Heizungseinbindung,
- d) der Einbau einer **Wärmepumpe**,
- e) die Errichtung einer Photovoltaikanlage,
- f) Heizkesseltausch (Öl-, Gasheizungsanlagen) (nur bei Vorliegen einer Landesförderung)

§ 3

Förderungsgeber

Zur Inanspruchnahme dieser Förderung berechtigt sind all jene Personen, die vom Amt der Salzburger Landesregierung oder einer Bundesstelle eine Förderzusage für private Liegenschaften im Gemeindegebiet von Anthering erhalten haben. Fördergeber für eine Photovoltaikanlage haben ein technisches Datenblatt und eine Funktionsgarantie vorzulegen.

§ 4

Förderungsart und -ausmaß

Maßnahmen zur Sanierung der Außenhülle des Gebäudes fördert die Gemeinde mit 25 % der Landesförderung, maximal mit € 300,-- und den Einbau von Biomasseheizungen, Solaranlagen und Photovoltaikanlage wird mit € 300,-- und Wärmepumpen und Heizkesseltausch mit € 200,--, gefördert.

Wird seitens des Landes Salzburg oder einer Bundesstelle eine Darlehensförderung für Sanierungsmaßnahmen gewährt, fördert die Gemeinde 5 % der geförderten Summe, maximal jedoch € 300,--. Förderrelevant sind nur die Mittel, die unmittelbar für Sanierungsmaßnahmen eingesetzt werden. Die gesamte Förderhöhe beträgt maximal jedoch € 500,--.

§ 5

Technische Bestimmungen

Es gelten dieselben technischen Bestimmungen, die für eine Landesförderung oder eine Bundesförderung Voraussetzungen sind.

§ 6

Abwicklung

1. Förderungsansuchen sind längstens drei Monate nach Auszahlung der Landes- oder Bundesförderung beim Gemeindeamt Anthering einzureichen. Die Auszahlungsbestätigung der Förderung ist beizulegen. Beim Einbau einer Photovoltaikanlage ist das Förderansuchen spätestens drei Monate nach der Rechnungslegung einzureichen.

2. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Mittel.

§ 7

Überprüfung

Der Förderungswerber anerkennt das Recht der Organe der Gemeinde, zwecks Beurteilung des Förderungsansuchens und der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel die geförderte Anlage zu besichtigen, die entsprechenden Räumlichkeiten zu betreten, in die einschlägigen Geschäftsstücke Einsicht zu nehmen und die notwendigen Auskünfte zu verlangen.

§ 8

Rückerstattung von Förderungen

Die erteilten Zuschüsse sind vom Förderungswerber zurückzuerstatten wenn

a) die Förderung aufgrund wesentlicher unrichtiger und unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt worden ist,

b) die Förderung widmungswidrig verwendet wird,

c) die Bedingungen und Auflagen dieser Richtlinien aus Verschulden des Förderungswerbers nicht erfüllt werden.

§ 9

Förderungszeitraum

Diese Richtlinien treten mit 01.01.2011 in Kraft und gelten bis auf Weiteres.

**Für die Gemeindevertretung:
Johann Mühlbacher, Bürgermeister**